



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr Energie und Kommunikation, UVEK

Bundesamt für Umwelt, BAFU

Bundesamt für Umwelt, BAFU

Mitteilung zum forstlichen Investitionskredit

Ersetzt Mitteilung vom März 2010

März 2011

31. März 2011
mitteilung ik

1. Ziel

Gefördert werden insbesondere Massnahmen, die den folgenden Zielen dienen:

- Verbesserung der Betriebsstrukturen und des Unternehmerangebotes
- Förderung des Holzabsatzes
- Entwicklung und Verbreitung rationeller Arbeitsverfahren

2. Rechtsgrundlagen

Art. 40, Art. 53 WaG Art. 60 ff WaV Art. 62 FHG

3. Darlehensart

Kredite werden den Kantonen global ausgerichtet.

Der Kanton verwaltet und bewirtschaftet die ausbezahlten Bundesgelder, das heisst unter anderem, dass die nicht für den Zahlungsbedarf benötigten Gelder zu marktgerechten Bedingungen sicher und zins-tragend anzulegen sind.

Zu diesem Zweck hat der Kanton ein Sparkonto bei einer Bank zu eröffnen. Die ausbezahlten Bundes-gelder müssen vom Kanton ohne Verzug von seinem Kontokorrent auf das Sparkonto überwiesen wer-den. Von diesem Konto aus werden die kantonalen Darlehensaus- und rückzahlungen getätigt. Die Zins-sätze auf diesem Sparkonto sind auszuhandeln und zu standardisieren. Diese Abmachung ist schriftlich festzuhalten.

Wenn die Bankvariante aus gewichtigen Gründen nicht möglich ist, kann die Bewirtschaftung der Bun-desgelder innerhalb der kantonalen Verwaltung unter nachfolgenden Voraussetzungen erfolgen. Für den forstlichen Investitionskredit ist ein eigenes Konto zu eröffnen. Die Zinssätze haben sich an der Kan-tonalbank zu orientieren, sind zu standardisieren und laufend zu aktualisieren. Die Zinszahlungen sind durch den Kanton zu leisten. Der Sachverhalt ist schriftlich festzuhalten.

Projektrückzahlungen sind kantonsintern wiederum für neue Investitionskredite einzusetzen und müssen bei den jährlichen Bedarfsmeldungen an den Bund berücksichtigt werden.

Der Kanton definiert die Organisation und das Verfahren, um die Zusicherungen, Auszahlungen und Rückzahlungen auf Projektstufe sowie die Geschäfte zwischen Kanton und Bund abwickeln zu können.

4. Allgemeines

Der Bund unterstützt innovative Projekte. Im Zweifelsfalle kann das Gesuch der Abteilung Wald zur Stel-lungnahme unterbreitet werden, um Rückzahlungsverfahren zu vermeiden.

Anfallende Kapital- und Darlehenszinse sind dem forstlichen Investitionskredit gutzuschreiben und sind Schulden des Kantons gegenüber dem Bund.

Alle Formulare und Dokumente sind vom Kanton zu erarbeiten.

Die vor dem 1.1.94 abgeschlossenen Darlehensverträge laufen nach altem Recht und Buchhaltungs-system bei der Abteilung Wald weiter.

5. Beitragsberechtigte Vorhaben

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionskrediten richten sich nach Art. 60 ff WaV.

Es sind auch Unternehmungen, die Wälder gewerbsmässig als Auftragnehmer pflegen oder nutzen, in-vestitionskreditberechtigt (Art. 62 Abs. 3 WaV).

Gemäss Art. 40 WaG und Art. 63 WaV sind Investitionskredite für unten aufgelistete Vorhaben (Kreditarten) möglich:

5.1. Baukredite

5.1.1. Kredit für forstliche Vorhaben ausserhalb der Programmvereinbarungen

5.1.2. Kredit für forstliche Vorhaben innerhalb der Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton oder Einzelprojekten

5.2. Restkosten

Restkosten (Formel: $\text{Kosten} - \text{BB} - \text{KB} - \text{Dritte} = \text{Restkosten}$) von subventionierten Arbeiten im Rahmen von Programmvereinbarungen und Einzelprojekten:

5.2.1. Programm **Schutzbauten**, Programmziele 1-3: Technischer Schutz, Gefahrengrundlagen und Einzelprojekte

5.2.2. Programm **Schutzwald**, Programmziele 1-2: Schutzwaldbehandlung gemäss Nais und Infrastruktur (z.B. Basiserschliessung, Werkhöfe, Brandschutz)

5.2.3. Programm **Waldwirtschaft**, Programmziele 1-4: Optimale Bewirtschaftungseinheiten, Holzlogistik, Forstliche Planungsgrundlagen und Jungwaldpflege ausserhalb des Schutzwaldes

5.3. Anschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten (nur für forstlichen Gebrauch/Anteil)

5.4. Erstellung/Anschaffung forstbetrieblicher Anlagen

6. Verfahren

6.1. Antrag der Kantone

Der Kanton reicht jährlich per 15.11. einen Antrag mit einem Kurzbeschrieb der geplanten Massnahmen und dem Formular Nr. IK_1 "Kreditbedarf" ein.

6.2. Inhalt der Verfügung der Abteilung Wald und Auszahlungsmodus

Die Abteilung Wald teilt dem Kanton mit einer schriftlichen Verfügung Details zu den Kreditbedingungen sowie in einer Beilage das Jahreskontingent mit.

Anträge zur Auszahlung erfolgen mit dem Formular Nr. 4 „Antrag auf Ratenzahlung“.

6.3. Gesuchsunterlagen/-prüfung

Der Kanton definiert die mit dem Gesuch mitzuliefernden zusätzlichen Unterlagen.

Die Gesuche sind nach einem vom Kanton schriftlich definierten einheitlichen System im Detail zu prüfen.

6.4. Rückzahlungen

Uebersteigen die Rückzahlungen und Zinse (Kapital-/ Darlehenszinse) den kantonalen Bedarf, so sind die nicht benötigten Mittel an die Abteilung Wald zurückzuzahlen.

6.5. Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist per 31.3. bei der Abteilung Wald einzureichen.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wald

Rolf Manser
Abteilungschef

Beilage:

- Beilage 1 zu den fachspezifischen Mitteilung zum forstlichen Investitionskredit (IK)
- Beilage 2 zu den fachspezifischen Mitteilung zum forstlichen Investitionskredit (IK)
- Formulare IK_1 bis IK_4

Beilage 1

der Mitteilung zum forstlichen Investitionskredit (IK)

Sachbearbeitung

Urs Schüpbach
Telefon 031 324 78 55
E-Mail urs.schuepbach@bafu.admin.ch
Internet www.bafu.admin.ch/ik

1 Verfahren

Die verschiedenen Investitionskreditgeschäfte oder Teile davon, können im Auftrage des Kantons durch eine Verwaltungsstelle oder eine ausserhalb der Verwaltung stehende, rechtlich selbständige Stelle behandelt werden.

Die Kantone können, die im Waldgesetz, in der Waldverordnung und in den Erläuterungen zum forstlichen Investitionskredit vorgesehenen Nutzniesser (z.B. Unternehmungen, die Wälder gewerbsmäßig als Auftragnehmer pflegen oder nutzen) von der Inanspruchnahme eines forstlichen Investitionskredites à priori nicht ausschliessen. Ebenso können nicht einzelne beitragsberechtigte Vorhaben gestrichen werden. Ausschlaggebend sind die Zweckmässigkeit und die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens.

Die Projekt- und Ablauforganisation, die Verantwortlichen und deren Aufgaben, die Kompetenz- und Unterschriftenregelungen (Kreis, Forstamt, Finanzdienst etc.) sind durch den Kanton schriftlich festzuhalten.

Für die Projektführung gelten unter anderem die Grundsätze der Bruttodarstellung, der Spezifikation und der Jährlichkeit.

- Bruttodarstellung: Die Projektauszahlung und die Projektrückzahlung sind getrennt voneinander ohne gegenseitige Verrechnung in voller Höhe auszuweisen.
- Spezifikation: Die Projektauszahlung und Projektrückzahlung können jederzeit nach Vorhaben (gemäss den Erläuterungen zum forstlichen Investitionskredit Ziffer 5) gegliedert werden.
- Jährlichkeit: Die für den Rechenschaftsbericht erhobenen Projektdaten beziehen sich auf ein Kalenderjahr. Alle projektbezogenen Ereignisse aus diesem Kalenderjahr müssen erfasst werden, wenn nötig über entsprechende Abgrenzungen.

Der Abruf von Kredittranchen des Kantons beim Bund darf erst erfolgen, wenn die Aufwendungen unmittelbar (1- max. 3 Monate) bevorstehen.

2 Nummerierung

Innerhalb des Kantons sind die Darlehensprojekte einheitlich und standardisiert zu kennzeichnen und zu identifizieren. Dies kann wie folgt geschehen:

Komponente - Kanton - Laufnummer
441 - Kanton - 0001.00

3 Gesuche - Zusicherungen - Darlehensverträge

Die Gesuchsabwicklung wie auch die Prüfkriterien sind vom Kanton zu standardisieren. Sie sind schriftlich festzuhalten.

Ein Investitionskredit bedingt einen Darlehensvertrag.

Die Projektpapiere (Gesuch inkl. Beilagen, Vertrag, Aus- und Rückzahlungen, Belege etc.) sind in einem Projektdossier zusammenzufassen.

Für Hilfestellung in kantonalen Fragen in Bezug auf Sicherstellungen (z.B. Bankgarantien etc.) verweisen wir auf die Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 FHV (611.01) Art. 49. Die systematische Sammlung des Bundesrechts ist über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html> abrufbar.

4 Auszahlungen

Die Auszahlungen sind dem Darlehensnehmer schriftlich bekannt zu geben.

Die Auszahlungen basieren auf Originalrechnungen mit den entsprechenden Zahlungsbestätigungen und sind einem konkreten Darlehensprojekt zugeordnet. Die Belege enthalten: Erstellungsdatum, Ersteller, Adressat, Vorhaben, Betrag, Zahlungsadresse (inkl. Endbegünstigte), Visum für materielle Richtigkeit (Fachdienst), Belegnummer, Rechnungsjahr, Visum formelle Richtigkeit (Rechnungsführer).

Darlehenszahlungen, die auf Restkosten von subventionierten Arbeiten beruhen, werden anhand einzelner Subventionszahlungen (Kostenschätzungen, Belegs- und Schlussabrechnungen) errechnet. Im Maximum darf der Betrag zur Auszahlung kommen, welcher den bis zu diesem Zeitpunkt Total aufgelaufenen anrechenbaren Restkosten entspricht. Beiträge von Dritten sind zu berücksichtigen.

Bei Krediten mit anschliessender Subventionierung durch Bund und Kanton darf keine Finanzierung über 100% entstehen. Bei Beginn der Subventionierung ist somit die vollständige oder kontinuierliche Rückzahlung des Kredites vorzusehen. Bei Bedarf kann ein neuer Darlehensvertrag für Restkosten abgeschlossen werden. Es können bereits vor Beginn im Darlehensvertrag beide Finanzierungsvarianten vorgesehen werden.

Bei Projekten mit Holzerlös oder Pauschalregelung hat der Kanton während der Lebensdauer des Darlehensprojektes mindestens einmal zu prüfen, ob sich die finanziellen Verhältnisse des Darlehensnehmers verbessert haben (es darf unter anderem kein Finanzierungsgrad über 100% entstehen) und eine Vertragsanpassung oder -auflösung notwendig wird.

Die Verwaltung von Darlehen darf nicht an Dritte abgetreten werden. Darlehen dürfen nicht pauschal ausbezahlt werden.

5 Rückzahlungen

Die Rückzahlungsdauer beträgt in der Regel 10 Jahre. Bei Fahrzeugen, Maschinen und Geräten ist die Amortisationsdauer massgebend.

Rückzahlungen von Darlehen können kantonsintern für weitere forstliche Investitionskredite eingesetzt werden. Anderweitige Verwendung ist nicht erlaubt.

Rückzahlungen sind dem Darlehensnehmer mittels einer Buchungsanzeige zu bestätigen.

6 Arbeitssicherheit

SUVA: Bezüglich der Arbeitssicherheit sind nachfolgende Punkte zu beachten:

6.1 Bauten

Zusätzlich zu dem bei der Gemeinde eingereichten Baugesuch ist dem KIGA (kantonales Arbeitsinspektorat) eine Planvorlage bzw. ein Gesuch um Planbegutachtung einzureichen. Die Planbegutachtung erfolgt je nach Kanton gemäss kantonaler Gesetzgebung oder in freiwilliger Form.

Im Rahmen der Planung eines Bauvorhabens wird mit dem Instrument der Planbegutachtung überprüft, ob die geplanten Bauten/Anlagen den verschiedenen Vorschriften (ArGV 3+4, VUV, Giftgesetz, Sprengstoffgesetz etc.) bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Vor Baubeginn können damit Planungslücken entdeckt und korrigiert werden. Teuren nachträglichen Änderungen kann vorgebeugt werden.

Wir fordern Sie deshalb auf, über das kantonale Arbeitsinspektorat (KIGA) bei der Suva, Fachstelle Planvorlagen, eine Planbegutachtung zu verlangen. Die Planbegutachtung bei der Suva ist kostenlos.

Kontaktadresse für Fragen und Infos:

Suva, Fachstelle Planvorlagen, Postfach, 6002 Luzern; Telefon 041/419 51 11 oder per Mail an planvorlagen@suva.ch

6.2 Forstliche Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

Für forstliche Fahrzeuge, Maschinen und Geräte ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung (gemäss Anhang II der Richtlinie 2006/42/EG) und eine Betriebsanleitung (gemäss Anhang I, Ziffer 1.7.4 der Richtlinie 2006/42/EG) in der entsprechenden Landessprache (deutsch, französisch, italienisch) beizulegen. Die Grundlagen sind das Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG) vom 19. Mai 2010 sowie die dazugehörigen Verordnungen (PrSV, MaschV).

Verantwortlich für die Erbringung der Konformitätserklärung ist der Inverkehrbringer. Mit der Konformitätserklärung bescheinigt der Inverkehrbringer, dass das Produkt alle anwendbaren Vorschriften über sein Inverkehrbringen erfüllt, insbesondere diejenigen über die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen gemäss Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG. Wichtig ist, dass der Käufer im Kaufvertrag die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung in der entsprechenden Landessprache (deutsch, französisch, italienisch) verlangt

Kontaktadresse für Fragen und Infos:

Suva, Postfach, 6002 Luzern
Bereich Holz und Gemeinwesen: Tel. 041/419 62 42, Fax 041/419 52 04 oder per Mail an holz.gemeinwesen@suva.ch
Bereich Technik: Tel. 041/419 61 31, Fax 041/419 58 70 oder per Mail an technik@suva.ch

Wir behalten uns vor, bei Nichterfüllung die Rückzahlung des geleisteten Darlehens zu verlangen.

7 Auflagen für Forstliche Fahrzeuge und Maschinen

7.1 Partikelfilter für Forstmaschinen

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erwartet, dass bei der Finanzierung von Forstmaschinen mit Forstlichen Investitionskrediten auch das Kriterium Emissionen in angemessener Weise mitberücksichtigt wird. Es wird empfohlen, für die Kreditgewährung einen Partikelfilter auf dem neusten Stand der Technik zu verlangen. Die Mehrkosten beim Kauf wie auch die Nachrüstung bestehender Forstfahrzeuge und –maschinen sind IK-berechtigt.

Für Fachinformationen zum Thema Emissionen steht Ihnen die Sektion Verkehr des BAFU luftreinhaltung@bafu.admin.ch gerne zur Verfügung.

Links: [Partikelfilter für Nutzfahrzeuge](#) oder <http://www.bafu.admin.ch/luft> > [Startseite](#) > [Luft](#) > [Schadstoffquellen](#) > [Verkehr](#) > Partikelfilter für ...

7.2 Physikalischer Bodenschutz im Wald

Der Schutz des Waldbodens ist ein prioritäres Ziel des Waldprogramms Schweiz (WAP).

Gestützt insbesondere auf die Verordnung über die Belastung des Bodens (VBBo) sind nur Forstmaschinen IK-berechtigt, welche auf dem neusten Stand der Technik sind und somit einen optimalen Bodenschutz im Wald gewährleisten. Die Mehrkosten beim Kauf sowie das Nachrüsten bestehender Forstfahrzeuge sind IK-berechtigt.

Wichtige technische Kriterien sind unter anderem:

Das Gewicht	=	möglichst geringes, auf die jeweilige Verwendung abgestimmtes Gesamtgewicht, ausgeglichene Gewichtsverteilung
Die Bereifung	=	Kontaktfläche vergrössern durch breite Reifen, niedriger Reifenfülldruck
Das Reifendruck- regelsystem	=	Fülldruck kann während der Fahrt der Bodensituation angepasst und verändert werden
Die Räder	=	möglichst grosse Anzahl Räder (bei gleichem Fahrzeuggesamtgewicht), grosser Raddurchmesser

Rechtliche Grundlagen:

- SR 814.12 Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBö)
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG)
- Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV)
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

8 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht enthält einen detaillierten schriftlichen Bericht über die Jahrestätigkeit (Detailierungsstufe: Programm und Programmziel) sowie eine Datenerhebung mit den Formularen IK_2 "Rechenschaftsbericht", IK_3 "Projektliste" und IK_4 "SUVA-Liste".

Die Finanzplanung des forstlichen Projektes ist im Formular IK_3 Projektliste auszuweisen. Im Detail sind dies Bundes- und Kantonsbeiträge im Rahmen der Programmvereinbarungen, Beiträge Dritter, eigene Mittel und IK-Kredite.

Die Zinssätze des IK-Kontos während des Rechenschaftsjahres sind der Abteilung Wald im Rechenschaftsbericht mitzuteilen. Im Weiteren soll der Rechenschaftsbericht auch Auskunft über die Zinseinnahmen, die Verrechnungssteuer und eventuelle Spesen geben (Belege).

Weitere Unterlagen und Dokumente, welche zur Information, zur Präzisierung und Klärung beitragen sind willkommen.

9 Revision

Revisionen innerhalb des Kantons sind durch die zuständigen kantonalen Kontrollinstanzen regelmässig vorzunehmen. Eine Kopie des Revisionsberichtes ist der Abteilung Wald zuzusenden.

10 Termine

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| • Einreichungstermin Antrag auf Ratenzahlung | 15.11. |
| • Bedarfsmeldung für das nächste Geschäftsjahr | 15.11. |
| • Antrag auf teilweise oder ganze Erneuerung der zur Rückzahlung fälligen Kredite | 2 Jahre vor Fälligkeit
Bsp: Fälligkeit 15.11.2014,
Antrag per 15.11.2012 |
| • Einreichungstermin Rechenschaftsberichte | 31.03. |



Rahmenbedingungen:

- forstrelevante Investitionen
- für die Pflege und die Nutzung des Waldes notwendig/geeignet ist; mögliche Kreditnehmer können sein: Waldeigentümer, öffentliche und privat Forstunternehmungen die den Wald gewerbemässig pflegen oder nutzen
- Schutz vor Naturereignissen; Kreditnehmer: Bauherrschaft

Auflagen NEU:

- IK Vorhaben in den Bereichen Tief- und Hochbau, mit einer Darlehenssumme => SFr. 1 Mio, sind dem BAFU vorgängig eines Vertragsabschlusses, schriftlich mittels einer Fiche (1 A4 Seite) zur Kenntnis zu bringen.
- Unklare oder heikle Vorhaben können dem BAFU jederzeit zur Stellungnahme unterbreitet werden.
- Die Rechenschaftsformulare werden dahingehend ergänzt und aktualisiert, dass Vorhaben im Tief- und Hochbau gezielt auszuweisen sind.



Waldareal

Investitionen sind möglich in:

- Forstliche Vorhaben innerhalb des Waldareals (Baukredite und Restkosten subventionierter Vorhaben)
- Forstliche Fahrzeuge, Maschinen und Geräte für die Pflege und Nutzung des Waldes
- Fahrzeuge, mobile Maschinen und Geräte für eine erste Weiterverarbeitung des Holzes wie zB. Vollernter, Spalt- und Schnitzelmaschinen
- Forstliche Hoch- und **Tiefbauten** wie Werkhöfe, **Holzlagerung (Plätze, Hallen mit einer Richtgrösse max. 1000 m³) für Rundholz, Stückholz und Schnitzel. Das Holz muss aus eigener Produktion stammen.**

NEU



Industriezone

Investitionen sind möglich in:

- Forstliche Hoch- und **Tiefbauten** wie Werkhöfe, **Holzlagerung (Plätze, Hallen) für Rundholz, Stückholz und Schnitzel (inkl. integriertem Landkauf).**

NEU

Mögliche Kreditnehmer siehe Kapitel Rahmenbedingungen

Investitionen sind nicht möglich in:

- Investitionen in holzenergetische Anlagen oder in die dazugehörige Infrastruktur.

- Weitergehende Verarbeitungsschritte des Holzes wie zB. Pellet – Produktion
- Holztransportlogistik Wald > Holzlagerung
- Fest installierte Holzverarbeitungsanlagen
- Aktive Trocknungsprozesse
- Infrastruktur (zB. Transportwaage)

Kontaktadresse:

Urs Schüpbach, Abteilung Wald,
031 324 78 55 oder
urs.schuepbach@bafu.admin.ch